

alben. Falls sie einmal nicht an die Gemeinde zurückgegeben würden, wären die Untertanen in Zukunft dieser Verpflichtung ledig. Die Bestimmung war 1458 nicht nur wegen der geschilderten Verteidigungsmaßnahmen, sondern auch wegen der geänderten Herrschaftsverhältnisse anachronistisch⁴⁶⁷. Das gilt nicht in gleichem Maße für die Weisung im Saargau aus dem Jahr 1529: Danach stand Lothringen und Kurtrier gemeinsam das Landgeschrei zu. Die Untertanen waren verpflichtet, sechs Schützen auszurüsten und sie sechs Wochen lang auf die nächste Burg zu schicken. Den Sold zahlte der Fürst, der die Truppe benötigte. Von der Verpflichtung waren die armen Leute in den Jahren befreit, in denen Schatzung gegeben wurde, d. h. wahrscheinlich in der Praxis zum Zeitpunkt der Weisung immer. Die Quelle erwähnt noch einen gemeinsamen Auszug, doch wird durch die Formulierung deutlich, daß er nicht mehr stattfand.

Eine recht seltsame Art der Fehdeführung wird im Nalbacher Weistum von 1593 gefordert: Wenn die Vögte Krieg führen wollten, sollten sie das den Grundherren vierzehn Tage vorher ankündigen. Blieben deren Schlichtungsversuche ergebnislos, warnten sie die Untertanen. Diese mußten daraufhin als Schutz gegen die Brandgefahr alles Heu bis auf einen Rest um den Kopf darauf zu legen aus dem Haus entfernen. Wer die Vorschriften befolgte, hatte Anspruch auf Hilfe durch die Grundherren beim Wiederaufbau seines niedergebrannten Hauses. Die Untertanen sollten am Kriegstermin geschützt mit einem Mantel und einer Lederhaube aufs Feld gehen und pflügen, wurden sie dabei gefangen, mußten die Grundherren ihnen zur Auslösung verhelfen, sofern sie nicht vom Pflug geflohen waren.

Auch viele andere Bestimmungen über die Nachfolgepflicht der Untertanen waren altertümlich, allerdings keineswegs ohne Bedeutung zur Zeit der Niederschrift. Der Anspruch des Vogtes oder Hochgerichtsherrn konnte etwa durch eine Abgabe ersetzt werden, eine solche Weisung war von finanziellem Interesse für die betroffenen Herren⁴⁶⁸. Noch wichtiger wurden solche Rechtsansprüche beim Territorialisierungsprozeß. So bestand der Graf von Saarbrücken auf der Weisung, daß ihm das Landgeschrei in Orten zustand, in denen er wenige oder keine Rechte hatte wie z. B. in den Dörfern des Klosters Wadgassen und in einigen Höfen im Ottweiler Gebiet. In Leiningen wurde 1560 festgestellt, daß das Landgeschrei allein Lothringen als dem Territorialherrn und nicht allen im Hof begüterten Herren zustand.

Die Weisungen für den Vogt waren durchweg altertümlich. Das darf allerdings nicht dazu verführen, hinter den Formulierungen die realen Intentionen der jeweils interessierten Herren zu vergessen: Die Niederschrift geschah nicht aus Traditionsbewußtsein der Schöffen, sondern weil im 15./16. Jahrhundert werden die Landesherren daraus Rechte ableiten konnten, die für die Bildung eines geschlossenen Territoriums bedeutsam werden konnten.

467 Vgl. unten Kap. 4. 7.

468 Das war z. B. in Tettingen der Fall, wo einer der drei Pfennige der Vogtabgabe für die Befreiung von Vogtgeboten gezahlt wurde, dabei ist an die Reispflicht und auch Burgwerksfronen zu denken.